

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 9. Dezember.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf der nationalrätslichen Kommission über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung. — Eidgenossenschaft: Wiederholungskurse pro 1894. — Notrationen und Notportionen. Nationalrätsliche Budget-Kommission. Extrakurs für Lehrer. Ein neuer Sprengstoff. — Ausland: Deutschland: Über die Gewehrläufe. Ansprache des Kaisers. Verbrennung einer Broschüre. Preussen: † Oberst z. D. Maximilian von Bredow. Österreich: † General der Kavallerie Baron Szweteny. Frankreich: Eine Verurteilung wegen Insubordination.

Die Fortsetzung des Berichts über „Die Herbstübungen des II. Armeekorps 1893“ musste für die nächste Nummer zurückgelegt werden. Der heutige erste Artikel beanspruchte zu viel Raum und konnte, da er eine wichtige Tagesfrage behandelt, nicht verschoben werden.

D. R.

Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf der nationalrätslichen Kommission über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung.

Wie wir aus den Tagesblättern erfahren, hat die nationalrätsliche Kommission den Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung vollständig umgearbeitet.

Es legt gewiss ein schönes Zeugnis für den Ernst und Eifer, mit welchem die Kommission die Sache auffasst, ab, wenn dieselbe sich nicht darauf beschränkt, einen vorgelegten Entwurf zu begutachten, Änderungen einzelner Bestimmungen zu beantragen u. s. w., sondern die Aufgabe einer Redaktionskommission übernimmt und den Gegenstand nach eigener Auffassung behandelt.

Die Absicht ist sehr anerkennenswert, gleichwohl ist das Vorgehen etwas aussergewöhnlich und geeignet Bedenken zu erregen.

Wir müssen annehmen, dass die Gesetz-Entwürfe des Bundesrates erst nach reiflicher Überlegung und genauer Prüfung an die eidg. Räte gelangen. Bei wichtigen Fragen, welche besondere Kenntnisse erfordern, wird es wohl nicht unterlassen, Fachmänner, denen Zeit und Mate-

rial zur Verfügung steht, zu Rate zu ziehen. Es ist daher mehr Gewähr für eine glückliche Lösung geboten, als wenn die Kommissionen der Räte die Sache selbst an die Hand nehmen. Abänderung und nötigen Falles Rückweisung dürften genügen! Dieses ist selbst dann vorzuziehen, wenn ein oder mehrere anerkannt tüchtige Militärs sich in den Kommissionen befinden. Die Räte sind kein Preisgericht und es ist besser, sich nicht auf eine Konkurrenzarbeit einzulassen.

Den Entwurf des Bundesrates zu dem erwähnten Gesetz kennen wir nicht; folglich ist uns keine Gelegenheit zum Vergleich gehotet; wir beschränken uns daher auf Besprechung des vorliegenden nationalrätslichen Entwurfes. — Bevor wir auf diese eingehen, drängt sich uns die Frage auf: ob Erlassen des Gesetzes zur Gotthardverteidigung zeitgemäß sei? — Wir möchten daran zweifeln! Die Zeitungen berichten, dass Botschaft und Entwurf zu einer neuen Militärorganisation noch diesen Monat den eidg. Räten vorgelegt werde. In Bezug auf Stärke, Zusammensetzung der Truppenkörper und Truppenverbände sind verschiedene Änderungen zu erwarten. Bevor diese bekannt sind, ist es unmöglich, Bestimmungen über den wichtigsten Teil zu der Organisation der Verteidigung „die Truppe“ zu treffen. Aus diesem Grunde schiene es zweckmässig „die Organisation der Verteidigung des Gotthard“ erst nach Erlass des militärischen Grundgesetzes oder noch besser als Teil desselben zu behandeln und sich bis dahin mit einem Provisorium zu behelfen. Da die Räte aber anderer Ansicht sein können und die Wichtigkeit des Gegenstandes es rechtfertigt, wollen wir den Entwurf der nationalrätslichen Kommission genauer untersuchen.